



Rechtsanwaltsliste

Stand. 1. Februar 2012

Haftungsausschluß

Diese Angaben basieren auf den der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände sind unverbindlich und ohne Gewähr. Bei Mandatserteilung hat der Mandant für alle Kosten und Gebühren selbst aufzukommen.

Hinweis zum japanischen Rechtswesen

- ohne Gewähr -

1. Allgemeines

Japan ist eine parlamentarische Monarchie. Die geltende japanische Verfassung (nihon koku kenpô) wurde am 3. November 1946 verkündet und trat am 3. Mai 1947 in Kraft. Sie ist den Idealen des Friedens und der demokratischen Ordnung verpflichtet und betont die Unverletzlichkeit von Menschenrechten. Oberster Souverän ist das Volk vertreten durch das Parlament. Das Parlament ist das höchste Organ der Staatsgewalt und die einzige gesetzgebende Körperschaft Japans. Es ist zweigeteilt in Oberhaus (shûgiin) und Unterhaus (sangiin). Im Unterhaus sitzen 480 Abgeordnete, im Oberhaus gibt es 242 Sitze. Das Parlament wählt den Premierminister, dieser beruft sein Kabinett. Der japanische Kaiser (tennô) ist nach der Verfassung Symbol des Staates und der Einheit des Volkes. Seine Funktion ist nach der Verfassung auf formale und zeremonielle Staatsakte beschränkt.. Hierzu gehören die Ernennung des vom Parlament benannten Ministerpräsidenten und des vom Kabinett benannten Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, die Verkündung von Gesetzen, Verordnungen und völkerrechtlichen Verträgen sowie von - bislang nicht vorgekommenen - Verfassungsänderungen, Verleihung von Auszeichnungen, Empfang ausländischer Botschafter und Gesandter, etc. Die politische Verantwortung für alle diese Handlungen verbleibt jedoch bei der Regierung.

Alle Personen, die sich in dem japanischen Hoheitsgebiet aufhalten, müssen das japanische Recht beachten. Speziell für Ausländer gelten Gesetze zur Einreise, Aufenthalt und Melderecht. Ausländer besitzen grundsätzlich gleiche Rechte wie japanische Staatsangehörige, sofern spezielle Gesetze nichts anderes vorsehen. Offene Diskriminierungen aufgrund der Staatsange-

Adresse:

4-5-10 Minami-azabu
Minato-Ku
Tokyo 106-0047

Post aus Deutschland:

Auswärtiges Amt
für Botschaft Tokyo
11013 Berlin

Telefon:

++81-3-57 91-77 00

Telefax:

Allgemein: ++81-3-57 91-77 73
Wirtschaftsdienst: ++81-3-57 91-77 46
Konsularstelle: ++81-3-57 91-77 02

E-Mail:

info@tokyo.diplo.de
Homepage:
www.tokyo.diplo.de

hörigkeit sind sehr selten in Japan. Ausländern steht auch in Japan der Weg zu den Gerichten offen. Die Volljährigkeit tritt bei Japanern mit Vollendung des 20. Lebensjahrs ein.

2. Zivilrecht

Wichtigste Rechtsquellen des Zivilrechts sind das japanische Zivilgesetzbuch (minpô) und das japanische Handelsgesetzbuch (shôhô). In Struktur und Systematik gleichen diese beiden Gesetze den deutschen Entsprechungen, in der Praxis zeigen sich jedoch einige wesentliche Unterschiede, von denen hier nur die Wichtigsten angesprochen werden sollen:

2.1. Vertragsgestaltung

In Japan, wie in Deutschland auch, kommt ein Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Antrag und Annahme) zustande, für einzelne Vertragstypen reichen mündliche Erklärungen aus, andere wiederum müssen schriftlich abgeschlossen werden oder bedürfen einer noch strengeren Form.

2.1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Verträge unterliegt in Japan strengeren Anforderungen als in Deutschland. Das betrifft sowohl das Erfordernis der Kenntnisaufnahme der anderen Vertragspartei als auch die Frage, was im Falle miteinander kollidierender AGB gilt. Da es in Japan, anders als in Deutschland, keine Spezialvorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen gibt, sind Einzelheiten, insbesondere der Inhaltskontrolle, stark von der Rechtsprechung geprägt. Es empfiehlt sich eine sorgfältige Überprüfung von AGB vor Verwendung. Wichtig ist auch, dass für einige Branchen, wie etwa Banken, Reisebüros, Makler, Versicherungen und Speditionen, spezielle gesetzliche Regelungen bestehen, deren Verletzung zur Unwirksamkeit einzelner AGB- oder auch sonstiger Vertragsklauseln führen kann. In einigen Bereichen ist es auch notwendig, eine Genehmigung der AGB von dem zuständigen Ministerium zu erlangen. Eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige von AGB besteht jedoch nicht.

2.1.2. Verbraucherschutz

Das Verbrauchervertragsgesetz (shohisha-keiyaku-hô) gilt für Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern. Demnach haben Verbraucher das Recht auf Anfechtung ihrer Willenserklärung zum Abschluss eines Verbrauchervertrags, wenn der Unternehmer bestimmte Handlungen vorgenommen hatte, die zu bestimmten typischen Fehlern bei den Verbrauchern führten. Darüber hinaus sind Vertragsklauseln unwirksam, wenn diese beispielsweise bestimmte Haftungsfreizeichnungen des Unternehmers für Schäden enthalten; oder bestimmte pauschalisierte Berechnungen des Schadensersatzes des Verbrauchers festlegen; sowie allgemein solche Regelungen die den Verbraucher grob benachteiligen. Eine Vielzahl weiterer Gesetze implementieren das sog. "cooling off" system, das dem Verbraucher bei bestimmten Vertragsanbahnungen den Widerruf des Vertrags, je nach Fallgestaltung, innerhalb einer Frist von 8 bis 20 Tagen seit Vertragsschluss erlaubt.

2.1.3. Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt

Anders als im deutschen Recht ist für den Eigentumsübergang keine Übergabe erforderlich. Mangels einer anderen Vereinbarung geht das Eigentum mit Abschluss des Kaufvertrags über, kann allerdings ohne Übergabe einem Dritten nicht entgegen gehalten werden.

Trotz dieser Rechtslage ist der Eigentumsvorbehalt in Japan als Sicherungsmittel gebräuchlich. Die in der deutschen Praxis üblichen Sonderformen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts spielen jedoch in Japan keine Rolle. Der gute Glaube beim Erwerb von Vorbehaltsware wird in der Regel durch entsprechende Kennzeichnung der Ware ausgeschlossen, wobei dies in der Praxis auf größere Maschinen, etwa Bau- oder Verarbeitungsmaschinen beschränkt bleibt. Kraftfahrzeuge werden ebenfalls oft unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges muss in ein entsprechendes Verwaltungsregister eingetragen werden, damit er einem Dritten entgegengehalten werden kann. Ein Eigentumsvorbehalt wird entsprechend dadurch gesichert, dass der Vorbehaltseigentümer als Eigentümer registriert bleibt, bis die letzte Zahlung geleistet ist.

Bei Lieferungen an Großunternehmen ist der Eigentumsvorbehalt in Japan denkbar unüblich, da er bei den Empfängern auf wenig Verständnis stößt. Da es sich ohnehin um ein weniger starkes Sicherungsmittel als in Deutschland handelt, sollten sich ausländische Lieferanten gegebenenfalls von vornherein anderweitig oder zusätzlich absichern.

2.1.4. Formerfordernisse und notarielle Tätigkeit

Das japanische Recht kennt wie das deutsche Recht Formvorschriften, deren Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts führen kann.

Eine wichtige Besonderheit in Japan besteht in der Verwendung von Unterschriftsstempeln anstelle der Unterschrift. Fast jeder erwachsene Japaner und jede juristische Person in Japan besitzen einen registrierten Unterschriftsstempel. Der Nachweis der Echtheit des Siegels wird durch ein amtliches Siegelzertifikat erbracht. Ausländer, die über keinen Unterschriftsstempel verfügen, können diesen durch Unterschrift oder beglaubigte Unterschrift ersetzen. Ersatzweise kann manchmal auch der Fingerabdruck verwendet werden.

Schriftform ist unter anderem vorgeschrieben für die Ausstellung von Wechseln, für Eheschließungen oder für einverständliche Ehescheidungen. Bei Verbraucherkreditverträgen und sonstigen Verkäufen in besonderer Form (z.B. Haustürgeschäfte), muss der Verkäufer eine schriftliche Fassung des Vertrages zur Verfügung stellen. Diese ist allerdings nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertrag selbst.

Notarielle Beglaubigungen sind notwendig für die Ausfertigung der Satzung einer Aktiengesellschaft nicht aber für Gesellschaftsverträge von Personenhandelsgesellschaften. Die Abtretung einer Forderung bedarf, um gegenüber dem Schuldner geltend gemacht werden zu können, an sich nur einer formlosen Mitteilung des alten Gläubigers gegenüber dem Schuldner. Damit die Abtretung der Forderung auch gegenüber einem Vierten geltend gemacht werden kann, bedarf es nach dem Gesetz einer notariell beglaubigten Mitteilung des alten Gläubigers an den Schuldner.

Notarielle Beurkundungen sind notwendig bei Testamenten, die der Erblasser nicht eigenhändig verfasst hat. Im Patentrecht benutzt man manchmal aus taktischen Gründen notarielle Beurkundungen, um unter vorläufiger Wahrung des Geheimnisses für ein noch nicht angemeldetes Patent einen Beweis für die Vornutzung der Erfindung zu schaffen.

Japanische Notare haben im Übrigen insgesamt weniger Befugnisse und übernehmen weniger Pflichten als deutsche Notare. Die Anerkennung der Beurkundung, die ein japanischer Notar vorgenommen hat, als gleichwertig mit der Beurkundung durch einen deutschen Notar, so dass die entsprechenden Rechtsfolgen in Japan eintreten können (z.B. in Japan vorgenommene Eintragung von Anteilsübertragungen einer deutschen Gesellschaft in das deutsche Handelsregister) ist nicht in jedem Fall gesichert. Zusätzlich ist in Deutschland umstritten, in welchen Fällen eine solche Gleichwertigkeit überhaupt gefordert werden soll. Im Einzelfall ist die Rechtslage anhand der Praxis der Gerichte und Behörden zu überprüfen. Beurkundungen können – je nach Lage – auch das Konsularreferat der Deutschen Botschaft in Tokyo sowie die Generalkonsulate und Honorarkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Japan vornehmen. Sie sind dazu aber in keinem Fall verpflichtet,

2.2. Gesellschaftsrecht

Das japanische Gesellschaftsrecht unterscheidet sich erheblich von dem deutschen Recht und es wurde in einer grossen Reform, das in dem Gesellschaftsgesetz (kaisha hō, in Kraft seit dem 1.5.2006) kulminierte, modernisiert. Das Gesellschaftsgesetz sieht vier Typen von Handelsgesellschaften vor: Die offene Handelsgesellschaft (gōmei kaisha), die Kommanditgesellschaft (gōshi kaisha) und die neue Hybridgesellschaft (gōdō kaisha, auch LLC genannt) sowie die Aktiengesellschaft (kabushiki kaisha). Die frühere Gesellschaft mit beschränkter Haftung (yūgen kaisha) wurde abgeschafft und existiert allenfalls noch übergangsweise. Im Gegensatz zur Rechtslage in Deutschland sind die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft juristische Personen. Die Handelsgesellschaften sind in einem Register einzutragen. Zuständig ist das Rechtsamt (hōmu kyoku) des Bezirks in dem die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat.

Die wichtigste Rechtsform von Tochterfirmen ausländischer Gesellschaften ist die Aktiengesellschaft. In Japan hat die Aktiengesellschaft seit jeher ein deutlich höheres Prestige als andere Handelsgesellschaften, da sich in aller Regel nur kleine Gewerbetreibende und Einzelhandelsgeschäfte als GmbH organisierten. Die ohG und die KG spielen kaum eine Rolle. Mit der Abschaffung der GmbH hat sich zudem die Zahl der Aktiengesellschaften deutlich erhöht. Die Abschaffung eines Mindestkapitals (früher 10 Millionen Yen) und die vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Aktiengesellschaft tragen ebenfalls zu deren weiteren Verbreitung bei. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft kann nur 1 Yen betragen. Aber erst bei einem Grundkapital von 3 Millionen Yen ist eine Dividendenausschüttung möglich. Auf ausreichend Kapital ist daher schon bei der Gründung zu achten, auch wegen steuerlicher Gesichtspunkte und weil eine nachträgliche Kapitalerhöhung mit weiteren erheblichen Kosten verbunden ist.

Bei Aktiengesellschaften sind private AGs und Publikumsgesellschaften zu unterscheiden. Massgeblich ist die Tatsache, ob die Übertragung der Aktien von einer Zustimmung der Gesellschaft abhängt (Vinkulierung) oder nicht. Ausserdem gibt es Unterschiede bei kleinen und grossen AGs (Grundkapital mindestens 500 Millionen Yen oder Verbindlichkeiten von mind. 20 Milliarden Yen). Weitere Unterschiede liegen darin, ob ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder ob ein Verwaltungsrat (torishimari yakka) die Geschäfte führt. Ferner gibt es Gesellschaften mit

Prüferrat (kansa yakukai) und Gesellschaften mit Ausschüssen (Inkai sechi kaisha) nach amerikanischem Vorbild.

Die Hybridgesellschaft vereinigt Merkmale einer Kapitalgesellschaft mit denen einer Personengesellschaft. Ihre wichtigsten Merkmale sind (1) Status einer juristischen Person, (2) beschränkte Haftung ihrer Gesellschafter auf die Einlage, (3) Selbstorganschaft, (4) ein Höchstmass an Parteiautonomie bei der Regelung des Gesellschaftsvertrags (5) und besondere gläubigerschützende Regeln. Sie findet keine genaue Entsprechung im deutschen Recht. Im Unterschied zur deutschen GmbH&Co.KG benötigt sie keinen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär). Steuerlich wird sie wie eine Körperschaft besteuert. Sie eignet sich für kleinere arbeitsintensive Unternehmen, für Gemeinschaftsunternehmen im Bereich F&E und als Zweckgesellschaft im Finanzierungsgeschäft.

Auch die stille Gesellschaft (tokumei kumiai) ist bekannt. Für nicht-gewerbliche Zwecke eignet sich die japanische GbR (nin'i kumiai) oder die im Jahre 2005 eingeführte GbR mbH (yūgen sekinin jigyo kumiai). Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Gesellschaftstypen wie eingetragener Verein (shadan hōjin), Stiftung (zaisan hōjin), NPO, und andere.

2.3. Arbeitsrecht

Das japanische Arbeitsrecht ist allgemein davon geprägt, dass die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie diejenige der Arbeitnehmer untereinander in Japan anders als in Deutschland weniger ein auf Verwirklichung individueller wirtschaftlicher und sozialer Interessen ausgerichtetes, gegensätzliches Verhältnis darstellt, als vielmehr verstanden wird als auf Dauer angelegte Form gesellschaftlichen Zusammenlebens, aus dem sich ein für den Einzelnen wesentliches Geflecht persönlicher, emotional begründeter Beziehungen ergibt.

Trotz der vielfachen Änderungen der Arbeitswelt gibt es in Japan - überwiegend aber nur in japanischen Großunternehmen - auch heute noch das Prinzip der lebenslangen Anstellung, allerdings oft auch nur mit entsprechend häufigen Versetzungen innerhalb eines Unternehmens. Die gesetzliche Altersgrenze liegt derzeit bei 63 Jahren und wird bis zum Jahr 2013 auf 65 Jahre angehoben. Das Prinzip des Senioritätsprinzips ist ebenfalls im Rückzug begriffen. Dabei handelt es sich um ein System, bei dem die Stellung und das Entgelt eines Arbeitnehmers seinem Dienstalter entsprechend ansteigen. Demgegenüber nimmt das Leistungsprinzip zu. Immer häufiger wird insbesondere in Managementpositionen ein System der jährlichen Entgeltfestlegung angewandt.

Das Arbeitsrecht ist in zahlreichen Gesetzen normiert. Das wichtigste ist das Arbeitsstandardgesetz. Neben dem Arbeitsvertrag sind die Arbeitsordnungen der Unternehmen (shūgyo kisoku) wichtige Regelwerke für die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Grundsätzlich ist der Kündigungsschutz in Japan sehr stark. Die Rechtsprechung hat die aus dem in der japanischen Verfassung verankerten Recht (und Pflicht) auf Arbeit (Art. 27 I JV) ein enges Netz von Kündigungsschutzregeln entwickelt. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten werden in Japan vergleichsweise selten vor Gericht ausgetragen und enden auch dann noch meist mit einem Vergleich. In den letzten Jahren war jedoch ein Anstieg der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen zu verzeichnen, so dass sich der Gesetzgeber veranlasst sah, die Voraussetzungen einer Kündigung gesetzlich zu regeln. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist demnach missbräuchlich und unwirksam, wenn ein objektiv sachlicher Grund fehlt und nach allgemeiner sozialer Anschauung die Kündigung unangemessen ist. Regelmässig muss der Arbeitgeber daher

alle Massnahmen versuchen, um eine Kündigung zu vermeiden. Im Jahre 2006 wurde ein Verständigungsverfahren (shinpan) für Individualstreitigkeiten bei den Landgerichten eingeführt. Eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit gibt es es nicht.

Das kollektive Arbeitsrecht ist in Japan von der Tatsache geprägt, dass die japanischen Arbeitnehmer, wenn überhaupt, ganz überwiegend in Unternehmensgewerkschaften organisiert sind, die die konkreten Arbeitsbedingungen bei Verhandlungen über die jeweils für jedes Unternehmen eigenständigen Arbeitsordnungen beeinflussen. Typisches Arbeitskämpfungsmittel sind auf Arbeitnehmerseite der – oft nur wenige Stunden dauernde – Streik, vielfach schon im Vorfeld von Verhandlungen, oder die öffentliche Kundgebung vor dem Unternehmen. Auf Arbeitgeberseite sind Aussperrung und Lohnkürzung erlaubt, solange sie in angemessenem Verhältnis zu den Arbeitskämpfmaßnahmen der Arbeitnehmer stehen. Von der Lohnkürzung wird häufig Gebrauch gemacht, eine Aussperrung wird dagegen nur unter sehr engen Voraussetzungen als angemessen betrachtet und ist dementsprechend selten.

2.4. Familien- und Erbrecht

Das japanische Familienrecht kennt im Prinzip dieselben Institutionen wie das deutsche Familienrecht, das Verlöbnis ist allerdings nicht gesetzlich geregelt. Die Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ist in Japan unbekannt, es gibt auch kein vergleichbares Institut. Die Rechtsprechung erkennt in wenigen Einzelfällen faktische – also tatsächlich als Ehe gewollte und gelebte, formell aber nie geschlossene - Ehen (sog. Naien-Ehen) an und gesteht ihnen einige Rechtswirkungen der Zivilehe zu. Einige Spezialgesetze, vor allem im Bereich der Sozialversicherungen, gestehen der Naien-Ehe ebenfalls einige Rechtswirkungen der Ehe zu.

Bei der Eheschließung müssen die Eheleute sich bisher noch auf einen gemeinsamen Namen einigen. Es gibt jedoch schon seit längerem Bestrebungen, den Ehegatten die Beibehaltung ihres Geburtsnamens auch in der Ehe zu ermöglichen.

Eheverträge sind in Japan möglich, sozial aber wenig akzeptiert und daher sehr selten, sie können wirksam auch nur vor der Eheschließung abgeschlossen werden. Bei Eheschließungen zwischen Japanern und Ausländern kommen Eheverträge häufiger vor, bedürfen aber wegen der besonderen Konstellation einer sorgfältigen Gestaltung.

Bei den meisten familienrechtlichen Vorgängen (Eheschließung, Ehescheidung, Adoption) sind nur geringe Formvorschriften zu beachten, Scheidungen sind zum Beispiel bei Einigkeit der Ehegatten durch bloße Anmeldung der Scheidung beim Personenstandsregister möglich. Auch die Adoption ist weitgehend formlos auflösbar. Ist der Adoptierte nicht älter als sechs Jahre, so kann auch eine so genannte „Sonderadoption“ beantragt werden, die nicht auflösbar ist und auch im Rechtsverhältnis zur Blutsfamilie des Adoptivkindes - zum Beispiel in erbrechtlicher Hinsicht - andere Wirkungen herbeiführt als die Regeladoption. Hat ein Kind als Pflegekind in einem Haushalt gelebt, so können die Pflegeeltern auch noch bis zum achten Lebensjahr des Kindes eine Sonderadoption beantragen.

In familienrechtlichen Streitigkeiten entscheiden die Familiengerichte fast immer erst nach einer obligatorischen Schlichtungsverhandlung vor einem Ausschuss, dem ein Berufsrichter und zwei Beisitzer, die keine Richter, meist auch keine Juristen sind, angehören. Der Ausschuss kann in einigen Fällen Entscheidungen mit Urteilsqualität fällen, die Rechtskraft erlangen, wenn nicht innerhalb angemessener Frist widersprochen wird.

Der gesetzliche Güterstand von Ehegatten ist in Japan die Gütertrennung, d.h. nach einer Beendigung der Ehe findet ein Zugewinnausgleich, der in Deutschland die gesetzliche Regel darstellt, nicht statt. In der Praxis werden jedoch Ausgleichzahlungen angeordnet oder freiwillig geleistet, die einem Zugewinnausgleich entsprechen. Ein Versorgungsausgleich wie im deutschen Recht besteht nicht. Allerdings ermöglicht eine Neuregelung zum April 2007 eine Teilung der Rentenansprüche der Ehegatten (kôsei nenkin-no bunkatsu seido). Endet die Ehe durch den Tod eines Ehegatten, besteht Anspruch auf Witwenrente.

Gesetzliche nacheheliche Unterhaltsansprüche gibt es in Japan nicht. Unterhaltsverpflichtungen bestehen zwischen Eltern und Kindern, die Einzelheiten, insbesondere die Art der Berechnung des Unterhalts, unterscheiden sich aber stark von den deutschen Regelungen.

[Siehe zur elterlichen Sorge in Japan das gleichnamige Merkblatt der Deutschen Botschaft Tokyo (http://www.tokyo.diplo.de/Vertretung/tokyo/de/04/Aufenthalt__in__Japan/Recht/Seite__elterliche__Sorge.html)].

Das japanische Erbrecht ähnelt dem deutschen, Unterschiede zu Deutschland gibt es insbesondere bei der erbrechtlichen Stellung des Ehegatten. Nichteheleiche Kinder erben nur halb so viel wie eheliche Kinder, was vom Obersten Gerichtshof ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt worden ist.

3. Verwaltungsrecht

Das förmliche Verwaltungshandeln richtet sich in Japan wie auch in Deutschland nach gesetzlichen Ermächtigungsnormen, die der Verwaltung je nach Rechtsbereich mehr oder weniger Ermessensspielraum einräumen. Allgemein regelt ein Verwaltungsverfahrensgesetz das Handeln der Verwaltung. Dieses förmliche Verwaltungshandeln ist im Prinzip auch gerichtlich überprüfbar. Es gibt keine eigenen Verwaltungsgerichte, wohl aber eine besondere, von den ordentlichen Gerichten zu beachtende Verwaltungsprozessordnung und an einigen Gerichten auch spezialisierte Kammern.

Bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens durch die Verwaltung spielt in Japan - mehr als in Deutschland - neben dem förmlichen Verwaltungshandeln das so genannte informelle Verwaltungshandeln (jap.: gyôsei shidô, engl. meist: administrative guidance) eine erhebliche Rolle. Es handelt sich dabei um die Einwirkung der Verwaltung auf einen Adressaten mit nichthoheitlichen Mitteln, in der Absicht, den Adressaten unabhängig von rechtlicher Verbindlichkeit zum freiwilligen Handeln oder Dulden im Sinne der Verwaltungszwecke zu veranlassen. Die japanischen Behörden geben daher viele Hinweise, erteilen Rat oder empfehlen, in bestimmter Weise vorzugehen. Eine Nichtbeachtung dieser Hinweise kann zu einer „atmosphärischen Verstimmung“ führen, die das weitere Vorgehen nicht unerheblich erschweren kann.

4. Strafrecht

Das japanische Strafverfahren unterscheidet zwischen Beschuldigten (higisha) und Angeklagten (hikokunin). Der in Deutschland bekannte Status des Angeschuldigten existiert in Japan nicht. Angeklagter ist, gegen wen der Staatsanwalt öffentliche Anklage erhoben hat. Erst der Angeklagte hat Anspruch auf einen Pflichtverteidiger. Wenn die Strafandrohung für die dem Angeklagten vorgeworfene Tat drei Jahre Freiheitsstrafe übersteigt, darf das Gericht die Hauptverhandlung nicht eröffnen, solange kein Verteidiger anwesend ist. Die Sitzungstermine der Haupt-

verhandlung finden in der Regel einmal pro Monat statt, so dass die Hauptverhandlung häufig länger dauert als in vergleichbaren Fällen in Deutschland.

Unabhängig von der Höhe der Strafdrohung kann ein Angeklagter, der das Honorar eines Verteidigers nicht aufbringen kann, die Benennung eines Pflichtverteidigers ab Eröffnung der Hauptverhandlung verlangen. Das Gericht wird unverzüglich nach der Erhebung der Anklage einen Pflichtverteidiger benennen. Im Übrigen bemüht sich die japanische Rechtsanwaltskammer, schon vor der Anklageerhebung einen Rechtsanwalt zu dem Beschuldigten zu entsenden und ihn zu fragen, ob er einen Verteidiger bestimmen wolle. Wenn er für dieses Stadium (bis zur Anklageerhebung) die Anwaltsgebühren nicht aufbringen kann, so hilft im Einzelfall eine Stiftung, die „Zaidan-hôjin hôritsu-fujyo-kyokai" (Homepage: www.jlaa.or.jp).

Ausländische Inhaftierte haben nach internationalem Recht von Beginn ihrer Inhaftierung an Anspruch darauf, mit den Vertretungen Ihrer Heimatländer Kontakt zu erhalten. In Japan verurteilte Straftäter können nach einem internationalen Abkommen zur Verbüßung der Strafe in ihr Heimatland überstellt werden.

Es besteht Anlass, besonders darauf hinzuweisen, dass Betäubungsmitteldelikte in Japan sehr ernst genommen werden. Auch der Besitz kleinerer Mengen „harmloser" Drogen wird nicht toleriert. Betäubungsmitteldelikte werden in aller Regel mit Freiheitsstrafen geahndet.

5. Gerichtliches Verfahren und Schiedsgerichtsbarkeit

Gerichtsverfahren dauern in Japan mitunter länger als in Deutschland, was insgesamt mit der geringeren „Juristendichte" zusammenhängt. Im Übrigen arbeiten japanische Gerichte aber relativ effizient, und es wäre falsch, stets davon auszugehen, dass eine Entscheidung erst nach unverhältnismäßig langer Zeit gefällt wird. [Siehe ergänzend auch das Merkblatt der Deutschen Botschaft Tokyo, Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in Japan – Downloaddatei

(http://www.tokyo.diplo.de/Vertretung/tokyo/de/04/Aufenthalt__in__Japan/Recht/Seite__Rechtsverfolgung.html)].

5.1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Das japanische Gerichtswesen kennt keine Sonderzuständigkeiten etwa für Arbeitsrecht. Eine Ausnahme bildet das Obergericht für Geistiges Eigentum in Tokio. Es gibt ansonsten auch keine eigenen Verwaltungsgerichte oder etwa, wie in Deutschland, eigene Sozial- oder Finanzgerichte. Am Landgericht Tokio gibt es allerdings – wie auch in Deutschland - spezialisierte Kammern z.B. für Konkurs, Arbeitssachen, Gesellschaftsrecht, Verkehrsunfälle etc.

5.2. Zivilverfahren, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel

In zivilrechtlichen Streitigkeiten ist, obwohl auch die japanische Zivilprozessordnung das schriftliche Vorverfahren kennt, immer noch die Regel, dass die Schriftsätze der Parteien in öffentlichen Sitzungen des Gerichts ausgetauscht werden, zwischen denen regelmäßig mehrere Wochen liegen. Dadurch wird der Prozess gegenüber deutschen Prozessen allerdings nicht wesentlich verlängert, weil auch dort die Erwidierungsfristen für die Parteien oft sehr großzügig bemessen sind. Die japanische Regelung führt aber letztlich zu einem größeren Aufwand an Zeit und letztlich auch Geld, weil die Anwälte zur Einreichung der Schriftsätze persönlich bei Gericht erschei-

nen müssen und für jede Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung eine eigene Anwaltsgebühr fällig wird. Für Fälle mit einem Streitwert bis zu 900.000 Yen kann ein vereinfachtes Verfahren vor dem Amtsgericht gewählt werden, bei dem die Klage mündlich erhoben und auf einen vorbereitenden Schriftsatz verzichtet werden kann. Bei einem Streitwert bis zu 300.000 Yen kann der Kläger ein Sonderverfahren wählen, in dem die mündliche Verhandlung nur einmal stattfindet, der Fall also mit einer einzigen Sitzung, die mit dem Urteil abschließt, geklärt werden kann.

Die japanische Zivilprozessordnung kennt die gleichen Beweismittel wie das deutsche Recht. Für den Zeugenbeweis ist allerdings das aus dem amerikanischen Recht übernommene Kreuzverhör vorgesehen.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile ist nur möglich, wenn das Gericht, dessen Urteil anerkannt und vollstreckt werden soll, international zuständig war, wenn die Entscheidung nicht gegen den japanischen *ordre public* verstößt und wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile ist regelmäßig eher schwierig, es gibt nur wenige Präzedenzfälle. Deutsche Urteile können – so die allgemeine Auffassung – in Japan nach Erwirkung eines Vollstreckungsurteils durchgesetzt werden.

Durch die Reform der japanischen ZPO aus dem Jahr 2003 wurde Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung eingeführt (Beteiligung sachverständiger Mitglieder, Änderung im Sachverständigenbeweis, Zuständigkeitskonzentration auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und die Änderungen im vereinfachten Verfahren, Verfahrensplanung und das Ermittlungsverfahren vor Klageerhebung).

5.3. Schiedsgerichtsbarkeit

Seit dem 1. April 2004 gilt ein neues Schiedsverfahrensgesetz in Japan das auf dem UNCITRAL-Modellgesetz über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit basiert. Es ist nicht auf Handelsschiedsgerichtsbarkeit beschränkt, sondern regelt sowohl internationale wie nationale Schiedsverfahren. Die staatlichen Gerichte dürfen im Rahmen eines schiedsrichterlichen Verfahrens nur insoweit tätig werden, wie dies nach den Bestimmungen des Schiedsverfahrensgesetzes ausdrücklich zugelassen ist.

Schiedsverfahren, insbesondere auf internationaler Ebene, sind in Japan nicht besonders verbreitet. Die „Japanese Commercial Arbitration Association“ (JCAA) stellt allerdings eine eigene Schiedsgerichtsordnung zur Verfügung und führt Schiedsverfahren durch. Außerdem können natürlich auch ICC-Schiedsverfahren in Japan stattfinden. Japan hat das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer internationaler Schiedsgerichtsurteile ratifiziert. Es empfiehlt sich in aller Regel für ausländische Parteien, in der Schiedsvereinbarung - ggf. auch abweichend von der Schiedsgerichtsordnung der berufenen Institution - vorzusehen, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht, von denen zwei durch die Parteien benannt werden (bei mehreren Parteien sollten u. U. auch noch mehr Schiedsrichter vorgesehen werden), und dass in englischer Sprache zu verhandelt ist.

5.4. Anwaltschaft

Die Anwaltsdichte ist in Japan wesentlich geringer als in Deutschland, was u. a. mit der Beschränkung der Zahl der erfolgreichen Kandidaten in dem ersten Staatsexamen zusammenhängt,

dass die Zulassung zur Ausbildung in forensischen Berufen eröffnet. Im Einzelfall kann es deshalb schwierig sein, anwaltliche Hilfe zu finden. Das gilt insbesondere auf dem Land, da die meisten Anwälte sich in den Ballungszentren Tokio und Osaka niedergelassen haben. Ausländische Anwälte können in Japan als „Gaikokuho Jimu Bengoshi“ (Auslandsrechtsanwalt) mit im Vergleich zu japanischen Anwälten beschränkten Befugnissen zugelassen werden.

5.5. Gerichts- und Anwaltskosten

Die Kosten eines Gerichtsverfahrens trägt in Japan, anders als in Deutschland insbesondere im Zivilverfahren, die unterliegende Partei nur hinsichtlich der Gerichtsgebühren, deren Erstattung allerdings wegen des recht komplizierten Verfahrens selten verlangt wird. Die Kosten anwaltlichen Beistandes muss jede Partei selbst bezahlen. Es gibt daher auch für keine Instanz einen Zwang, sich vor Gericht von einem Anwalt vertreten zu lassen.

Gerichts- und Anwaltsgebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, also dem wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten am Streit oder an dem Gegenstand. Während die Gerichtsgebühren in etwa deutschen Maßstäben entsprechen, können die japanischen Anwaltsgebühren über den deutschen Sätzen liegen. Ein dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergleichbares Gesetz, mit dem die Anwaltsgebühren festgeschrieben würden, gibt es in Japan nicht. Rechtsanwälte in Japan vereinbaren ihr Honorar frei mit dem Mandanten. In Zivilsachen wird man regelmäßig mit Gebühren in Höhe von etwa 10 % des Gegenstandswerts rechnen müssen, in Strafsachen werden Pauschalen zwischen 200.000 und 1.000.000 Yen oder mehr vereinbart. Erfolgshonorare sind zulässig und üblich. Auch reine Stundenhonorare sind weit verbreitet, wobei sich die Sätze zwischen 20.000 und 60.000 Yen pro Stunde bewegen. Rechtsanwälte sind verpflichtet, vor Annahme eines Mandats auf die voraussichtlich anfallenden Honorare hinzuweisen. In der Regel soll eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen werden.“.

Alphabetische Auflistung von Anwaltskanzleien bzw. Rechtsanwälten

ARQIS Foreign Law Office

ARQIS Foreign Law Office Roppongi Hills Mori Tower 23F 6-10-1 Roppongi, Minato-ku Tokyo 106-6123		Tel.: ++81-3-64 38-27 70 Fax: ++81-3-64 38-27 77 Website: http://www.arqis.com
Fachrichtung:	M&A, Gesellschafts- und Handelsrecht, Firmengründung, Joint Venture, Arbeitsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Vertriebsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Kapitalmarktrecht, Bank- und Finanzrecht, Immobilienrecht, Internationales Privatrecht, Öffentliches Recht und Verwaltungsrecht, Europarecht	
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch	
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Ja	
Thomas Witty Deutscher Rechtsanwalt mit Zulassung als ausländischer Rechtsanwalt in Japan	E-Mail: thomas.witty@arqis.com	
Katsuaki Matsutome Japanischer Rechtsanwalt	E-Mail: katsuaki.matsutome@arqis.com	
Keiko Ishikawa Japanische Rechtsanwältin	E-Mail: keiko.ishikawa@arqis.com	
Yutaka Nakagawa Japanischer Rechtsanwalt	E-Mail: yutaka.nakagawa@arqis.com	
Ulrich Kirchhoff Deutscher Rechtsanwalt mit Zulassung als ausländischer Rechtsanwalt in Japan	E-Mail: ulrich.kirchhoff@arqis.com	
Britta Sültz Deutsche Rechtsanwältin	E-Mail: britta.sueltz@arqis.com	
Eingetragene Kooperation mit TMI Associates		
Roppongi Hills Mori Tower 23F & 24F 6-10-1 Roppongi, Minato-ku Tokyo 106-6123		Tel.: ++81-3-64 38-55 11 Fax: ++81-3-64 38-55 22 Website: http://www.tmi.gr.jp
Beschreibung/Fachrichtung:	Japanische Rechtsanwaltssozietät mit über 220 Rechtsanwälten und 50 Patentanwälten Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht/M&A, Arbeitsrecht, Geistiges Eigentum, Bank- und Finanzrecht, Insolvenzrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Prozess- und Schiedsgerichtsverfahren	

ATSUMI & SAKAI

ATSUMI & SAKAI 渥美坂井法律事務所・外国法共同事業 Fukoku Seimei Bldg. 8F 2-2-2 Uchisaiwai-cho, Chiyoda-ku Tokyo 100-0011	Tel.: ++81-3-55 01-13 30 Fax: ++81-3-55 01-22 11 E-Mail: andreas.kaiser@aplaw.jp Website: www.aplaw.jp
Dr. Andreas Kaiser Deutscher Rechtsanwalt mit Zulassung als ausländischer Rechtsanwalt in Japan	Fachrichtung: Deutsches Zivilrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht in Zusammenarbeit mit japanischen Anwälten
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Nein

Baker & McKenzie GJB

Baker & McKenzie GJB - Tokyo Aoyama Aoki Koma Law Office (Gaikokuho Joint Enterprise) Euro-Japan Group in	
TOKYO	
The Prudential Tower 13-10 Nagatacho 2-chome, Chiyoda-ku Tokyo 100-0014	Tel.: ++81-3-51 57-27 00 Fax: ++81-3-51 57-29 05 Website: www.taalo-bakernet.com www.bakernet.com E-Mail: eurojapangroup-tokyo@bakermckenzie.com
Fachrichtung:	Teams aus insgesamt 130 japanischen, deutschen und ausländischen Rechtsanwälten und spezialisierte Praxisgruppen bieten Beratung in folgenden Bereichen: - M&A / Gesellschaftsrecht - Finanz- und Bankrecht - Immobilienrecht - Insolvenz und Unternehmenrestrukturierung - Gewerblicher Rechtsschutz - Steuerrecht - Antitrust - Transfer Pricing - Schiedsgerichtsverfahren
Korrespondenzsprachen:	Deutsch, Japanisch, Englisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Spanisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Ja

<p>Markus Janssen Deutscher Rechtsanwalt mit Zulassung als Auslandsanwalt in Japan</p>	<p>Tel.: ++81-3-51 57-29 55 Fax: ++81-3-31 57-29 05 Mobile: ++81-90-93 67-99 88 ++49-163-765-99 88 E-Mail: markus.janssen@bakermckenzie.com</p>
<p>Fumio Koma</p>	<p>Tel. ++81-3-51 57-29 50 Fax: ++81-3-51 57-29 03 E-Mail: Fumio.Koma@bakermckenzie.com</p>
<p>Hiroshi Kondo</p>	<p>Tel.: ++81-3-51 57-27 61 Fax: ++81-3-51 57-29 05 E-Mail: Hiroshi.Kondo@bakermckenzie.com</p>
<p>Haig Oghigian</p>	<p>Tel.: ++81-3-51 57-38 68 Fax: ++81-3-55 72-60 84 E-Mail: Haig.Oghigian@bakermckenzie.com</p>
<p>Dr. Georg Bissen</p>	<p>Tel.: ++81-3-51 57-29 60 Fax: ++81-3-51 57-29 05 Mobile: ++81-80-10 43-12 77 E-Mail: Georg.Bissen@bakermckenzie.com</p>
<p>Ulrich Hildenbrand</p>	<p>Tel.: ++81-3-51 57-29 57 Fax: ++81-3-51 57-29 05 Mobile: ++81-90-91 04-07 97 E-Mail: ulrich.hildenbrand@bakermckenzie.com</p>
<p>FRANKFURT</p>	
<p>Baker & McKenzie Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors Bethmannstraße 50-54 60311 Frankfurt am Main, Germany</p>	<p>Website: www.bakermckenzie.com E-Mail: eurojapangroup-tokyo@bakermckenzie.com</p>
<p>Peter Schimmann</p>	<p>Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 551 Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108 Mobile: +49 (0) 16 2 29 90 937 E-Mail: Peter.Schimmann@bakermckenzie.com</p>
<p>Kai Draeger</p>	<p>Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 239 Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108 Mob.: +49 (0) 16 2 29 90 734 E-Mail: Kai.Draeger@bakermckenzie.com</p>

CITY-YUWA PARTNERS

CITY-YUWA PARTNERS Marunouchi Mitsui Building 2-2-2 Marunouchi, Chiyoda-ku Tokyo 100-0005	Tel.: ++81-3-62 12-55 00 Fax: ++81-3-62 12-57 00 Website: www.city-yuwa.com
Mikio Tanaka	E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Fachrichtung	Gesellschaftsrecht, M&A, Antimonopolrecht, Finanzrecht, Bankrecht, Securitization, internationales Privatrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Telekommunikationsrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Maritimrecht, Umweltrecht, Vertriebsrecht, Firmengründung, allgemeine juristische Unterstützung ausländischer Investoren in Japan, Immobilienrecht, Baurecht, Insolvenzrecht, Prozeßrecht, Wirtschaftskriminalität
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Nein

HAYABUSA Asuka Law Offices

HAYABUSA Asuka Law Offices Kasumikaseki Bldg. 4F 3-2-5 Kasumigaseki, Chiyoda-ku Tokyo 100-6004	Tel.: ++81-3-35 95-70 70 Fax: ++81-3-35 95-71 05 Website: http://www.halaw.jp
Sozietät von Japanischen Rechtsanwälten	
Fachrichtung:	Gesellschafts- und Handelsrecht, Mergers & Acquisitions, gewerblicher Rechtsschutz, Arbeitsrecht, Familienrecht, jeweils mit internationalen Bezügen
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Ja
Andreas Mengel Deutscher Rechtsanwalt mit Zulassung als ausländischer Rechtsanwalt in Japan	E-Mail: andreas.mengel@halaw.jp
Kaoru Takamatsu Japanischer Rechtsanwalt	E-Mail: kaoru.takamatu@halaw.jp

Herbert Smith/Gleiss Lutz

Herbert Smith/Gleiss Lutz	
Midtown Tower, 41 st Floor 9-7-1 Akasaka, Minato-ku Tokyo 107-6241	Tel.: ++81-3-5412-5412 Fax: ++81-3-5412-5413 Website: www.herbertsmith.com
Fachrichtung:	M&A, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Dispute Resolution
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Ja
Dr. Michael Burian Deutscher Rechtsanwalt	Tel.: ++81-3-5412-5412 Fax: ++81-3-5412-5413 M: ++81-90-3216-2705 ++49-172-7474-049 E-Mail: michael.burian@gleisslutz.com

KASHIWAGI International Law Office

KASHIWAGI International Law Office	
Lorddom 702 3-6 Sanban-cho, Chiyoda-ku Tokyo 102-0075	Tel.: ++81-3-52 26-66 33 Fax: ++81-3-52 26-66 66
Fachrichtung:	Gesellschaftsrecht, Betriebsberatung, Unternehmensvorstandschaft, Handelsrecht und internationales Recht, Verhandlungsführung mit verschiedenen Ämtern und Gesellschaften
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Nein
Prof. Dr. Kuniyoshi Kashiwagi Japanischer Rechtsanwalt	

Mueller Foreign Law Office

Mueller Foreign Law Office	
Toranomon Kogyo Bldg. 4F 1-2-18 Toranomon, Minato-ku Tokyo 105-0001	Tel.: ++81-3-68 05-51 61 Fax: ++81-3-68 05-51 62 Homepage: http://www.mueller-law.jp
Fachrichtung:	Handels- und Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht (Gründungen, Joint Ventures, Begleitung von Unternehmenskauf und -übernahmen), Zivilrecht, Internationales Privatrecht, Produkt- bzw. Importzulassungen, Arbeitsrecht
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Ja
Michael Andreas Müller Deutscher Rechtsanwalt mit Zulassung als Auslandsanwalt in Japan (GJB)	E-Mail: mmueller@mueller-law.jp

Prof. Makoto Nagata

Prof. Makoto Nagata Rechtsanwalt Juristische Fakultät Nihon University Tokyo 3-13-6 Miyamae, Suginami-ku Tokyo 168-0081	Tel.: ++81-3-33 31-62 24 Fax: ++81-3-33 31-86 73
Fachrichtung:	Familienrecht, Internationales Privatrecht
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Nein

OCHANOMIZU Law and Patent Office

OCHANOMIZU Law and Patent Office	
Daisan Daimaru Bldg. 5F 3-22, Kanda, Ogawamachi Chiyoda-ku, Tokyo 101-0052	Tel.: ++81-3-32 91-66 51 Fax: ++81-3-32 91-66 55 E-Mail: office@kigawa.org
Fachrichtung:	Allgemeine Anwaltspraxis, Patent- und Warenzeichenrecht, Strafrecht
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Nein
Japanische Rechtsanwälte	
Prof. Dr. Toichiro Kigawa Prof. Dr. Akira Ishikawa Prof. Dr. Taira Fukuda Shiro Iwatsuki LL.M.	E-Mail: office@kigawa.org

SONDERHOFF & EINSEL Law and Patent Offices

SONDERHOFF & EINSEL Law and Patent Offices (Vertrauensanwälte)	
Shin-Marunouchi Center Bldg. 18F/19F 6-2 Marunouchi 1-chome, Chiyoda-ku Tokyo 100-0005	Tel.: ++81-3-52 20-65 00 Fax: ++81-3-52 20-65 56 Website: www.sonderhoff-einsel.com E-Mail: law@sonderhoff-einsel.co.jp
Fachrichtung:	<ul style="list-style-type: none">- Patent-, Warenzeichen- und Lizenzrecht- Wettbewerbsrecht, Internationales und Europa-Recht- Gesellschafts- und Handelsrecht einschl. M&A- Immobilienrecht- Erb- und Familienrecht- Arbeitsrecht, Strafrecht- Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Buchführung
Korrespondenzsprachen:	Japanisch, Deutsch, Englisch
Aufnahme deutscher Rechtsreferendare:	Ja
Felix R. Einsel	Japanischer Patentanwalt
Hartwig Sonderhoff	Deutscher Rechtsanwalt
Nobuchika Mamine LL.M	Deutscher Rechtsanwalt
Yoshiaki Katoh	Japanischer Rechts- und Patentanwalt
Yasuyo Kimura	Japanischer Rechts- und Patentanwalt

Kimihiro Hoshi	Japanischer Patentanwalt
Takuya Kuno	Japanischer Patentanwalt
Hiroyasu Ninomiya	Japanischer Patentanwalt
Hiroshi Sugimoto PhD	Japanischer Patentanwalt
Toshio Yano	Japanischer Patentanwalt
Toshiomi Yamazaki	Japanischer Patentanwalt
Wakako Yamazaki	Japanische Patentanwältin
Taihei Matsumoto	Japanischer Patentanwalt
Yukiyo Kawabe	Japanische Patentanwältin
Tatsuro Kugishima	Japanischer Wirtschaftsprüfer
Masao Ishikawa	Japanischer Wirtschaftsprüfer
Karl-Hans Rath	Deutscher Steuerberater
Toshio Nagashima	Japanischer Steuerberater
Masao Sakamoto	Japanischer Steuerberater
Mikiko Shinobu	Japanische Steuerberaterin
Keiko Suzuki	Japanische Steuerberaterin